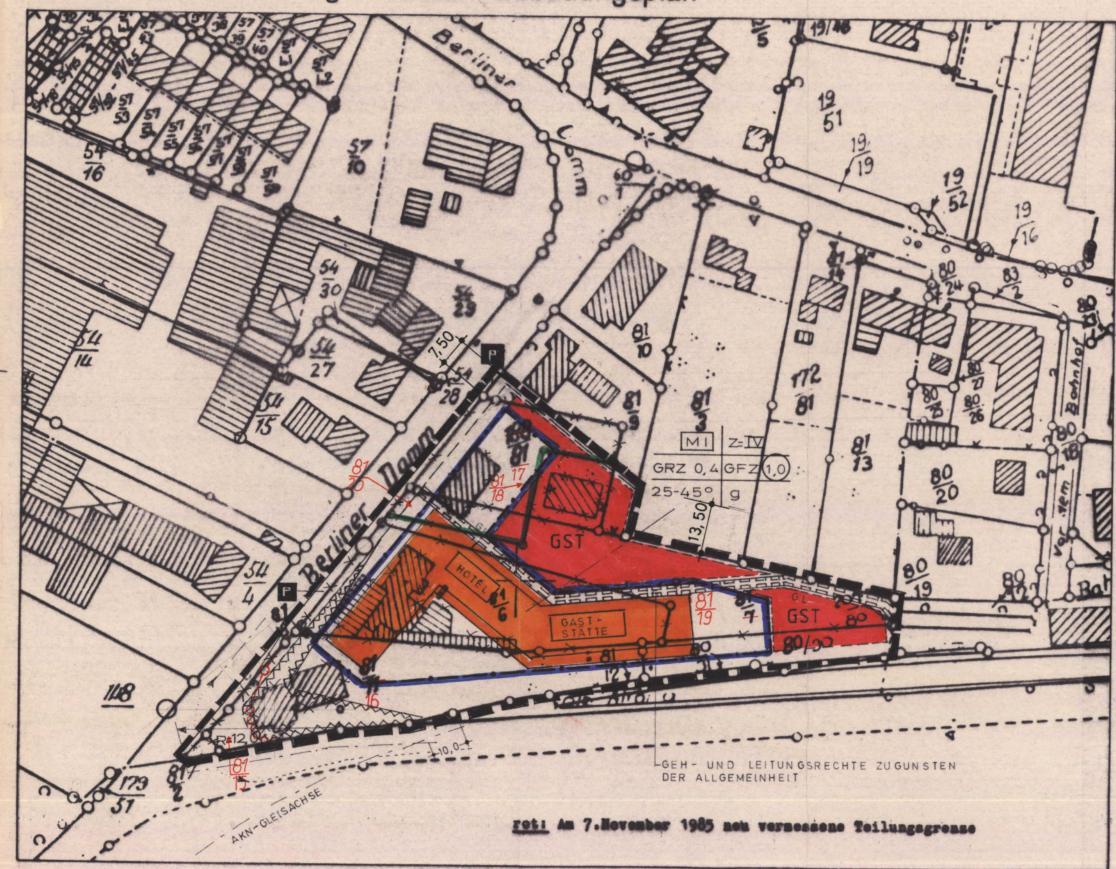
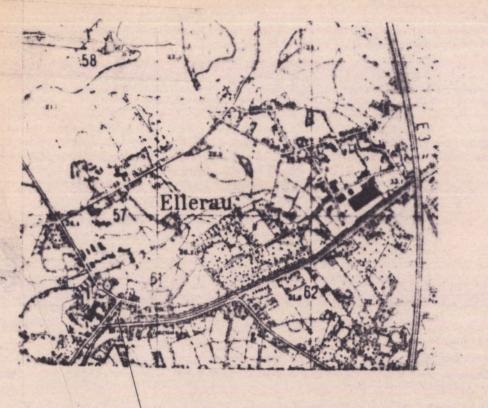
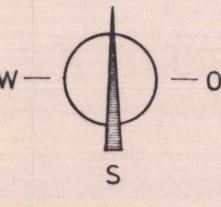
## TEIL A: PLANZEICHNUNG M: 1:1000

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan



Katasteramt Bad Segeberg Grundlage: Flurkarte 1:2000





15. ANDERUNG B-PLAN 10 ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

## Zeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I.S. 1763). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81-, BGBl I.S. 833/834 vom 22. August 1981).

Rechtsgrundlagen

	Festsetzungen	
	=======================================	
	Baugebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	Art der baulichen Nutzung	<pre>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG §§ 1 - 11 BauNVO</pre>
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 2 und
Z =	Zahl der Vollgeschosse	<pre>\$ 17 bis 21</pre>
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
GFZ C	) Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO

## TEIL B: TEXT

Planzeichen Erläuterungen

1. Zulässige Nutzung der Grundstücke

a) Die Erhöhung der zulässigen Geschloßfläche ist um die Flächen notwendiger Garagen möglich, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

a) Es ist eine ein- bis max. viergeschossige Bebauung möglich.

b) Eingeschossige Bauteile können mit Flachdach errichtet werden.

c) PKW-Stellplätze sind als offene Stellplätze zulässig.

d) Die Fassadenflächen der Gebäude sollen entweder in rotem, weißem oder gelbem Verblendmauerwerk oder in weißgestrichenem Putz ausgeführt werden. Teilflächen bis zu 20 % der Fassade können in einem anderen, jedoch einheitlichen Material ausgeführt werden. Verglaste Flächen bleiben hierbei außer Ansatz.

Überdachte Stellplätze dürfen eine Seitenverkleidung aus Holz erhalten.

e) Zur besseren Erkennung des Straßenverkehrs wird eine von der eisenbahntechnischen Aufsichtbehörde festgelegte Sichtfläche ausgewiesen. Diese wird durch ein Dreieck gebildet, das in der Gleisachse 10,0 m und an der Begrenzung der Fahrbahn 100 m mißt. Die Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bewuchs, Lagerung von Stoffen und Abstellen von Fahrzeugen höher als 1,00 m über Schienenoberkante freizuhalten. Im Bereich der Sichtfläche dürfen keine Einund Ausfahrten hergestellt werden.

3. Bepflanzung

a) Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht von Baulichkeiten oder Wegen in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch zu gestalten. Im Sichtdreieck darf die Bepflanzung die Höhe von 70 cm nicht überschreiten.

b) Einfriedigungen an der Straße sind im Bereich des Sichtdreieckes bis zu einer Höhe von 70 cm gestattet, sonst bis zu 80 cm. Sie sind als Holzzäune bzw. als Hecken mit buschartiger Bepflanzung zulässig. Die Grundstücksbegrenzungen können auch als Mauern oder Erdwälle bis zu dieser Gesamthöhe ausgebildet werden.

Für die Abgrenzung gegen den Bahnkörper ist eine wehrhafte ortsübliche Einfriedigung vom Baulastträger zu erstellen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Die Einfriedigung darf keine Tore, Türen oder sonstige Offnungen erhalten. Sie darf die Sicht im Sichtdreieck nicht behindern.

überbaubare Grundstücks- § 9 Abs. 1 Nr. 2 I fläche § 23 Abs. 1 I Baugrenzen § 23 Abs. 3 I Baugestaltung § 9 Abs. 1 Nr. 2 I § 82 LBO 1983  Dachneigung  Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 E Straßenverkehrsflächen  Straßenverkehrsflächen  Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und straßen verwenden von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und straßen verwenden von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und straßen verwenden von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und straßen verwenden von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und straßen verwenden von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und straßen verwenden			Bauweise			Abs.				BBauG BauNVO
Baugrenzen § 23 Abs. 1  Baugestaltung § 9 Abs. 1 Nr. 2 H  8 82 LBO 1983  Dachneigung  Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 E  Straßenverkehrsflächen  Offentliche Parkfläche  Sonstige Planzeichen  Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 u	g		geschlossene Bauweise	§	22	Abs.	3			BauNVO
Baugestaltung § 9 Abs. 1 Nr. 2 H § 82 LBO 1983  Dachneigung  Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 E  Straßenverkehrsflächen  Offentliche Parkfläche  Sonstige Planzeichen  Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 u										BBauG BauNVO
Dachneigung  Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 E  Straßenverkehrsflächen  Öffentliche Parkfläche  Sonstige Planzeichen  Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 u	_	_	Baugrenzen	ş	23	Abs.	3			BauNVO
Straßenverkehrsflächen  Offentliche Parkfläche  Sonstige Planzeichen  Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 u		0							2	BBauG
Sonstige Planzeichen  Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 u				\$	9	Abs.	1	Nr.	11	BBauG
Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 u	P									•
Garagen und Gemeinschafts- garagen Zweckbestimmung:			Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts- garagen		9	Abs.	1	Nr.		und BBauG
GSt Gemeinschaftsstellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 B	G			§	9	Abs.	1	Nr.	4	BBauG
Besonderer Nutzungszweck § 9 Abs. 1 Nr. 9 B von Flächen, der durch be- sondere städtebauliche Gründe erforderlich wird. z. B.			von Flächen, der durch be- sondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.		9	Abs.	1	Nr.	9	BBauG

Hotel Gaststätte

Mit Geh- (G) und Leitungsrechten (L) zu be- lastende Fläche mit Angabe des Nutzungsberechtigten			1 Nr. 21			
Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung frei- zuhalten sind (Sichtdrei- eck)	\$	9 Abs. Abs.		und BBauG		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebautungsplanes			7	BBauG		
Darstellungen ohne Normcharakter						

vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzmal

neu vermessene Teilungsgrenze vom 7.11.1985

-X X bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze

---- mögliche neue Grundstücksgrenze

künftig fortfallende bauliche Anlage

katasteramtliche Flurstücksnummern

Trassierungselement der Straße (Straßenradius)

geplante bauliche Anlage

5b. Die im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen haben zu einer Planänderung geführt. Dieser Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.08.86 bis zum 25.09.86.erneut während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.08.86 ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Der katastermäßige Bestand am ...... geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den .10

7. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am .02.10:86. entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ellerau, den .O.S. A.

8. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung am .O.2. .A.O. . 26... als Satzung beschlossen Die Begründung zum Behauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom .02.10.86.... gebilligt.

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... AZ ..... AZ ..... - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Gemeinde Ellerau Ellerau, den .....

> ....... Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des

Kreises Segeberg vom ...... AZ ...... AZ bestätigt.

Ellerau, den ..... Gemeinde Ellerau

> ........ Bürgermeister

> > Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Ellerau Ellerau, den ..... .......

12. Die Genehmigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ..... (vom ..... bis zum .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a (4) BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am ..... rechtsverbindlich geworden.

Ellerau, den ..... Gemeinde Ellerau

> ....... Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde

ELLERAU

Kreis Segeberg über die

5. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10

für das Gebiet:

Ortsmitte

in einem Teilbereich nördlich der AKN-Linie, östlich des Berliner Dammes, südlich des Steindammes und westlich der Straße Vor dem Bahnhof.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die

Gemeindevertretung vom ..... mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

1. Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.86 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 1.7.02..86.. erfolgt.

Ellerau, den .05.11.86. GINDE Gemeinde Ellerau Rolf Lebang, Architekt

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 21.01.86... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach §2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom M. 02.86.... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Gemeindevertretung am . 28:0.1.86.. beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ellerau, den .O.S. . 11.8

5. Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.03.86 bis zum 14.04.86 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.03.86... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ellerau, den OS. . M. 86 CINDE & Gemeinde Ellerau